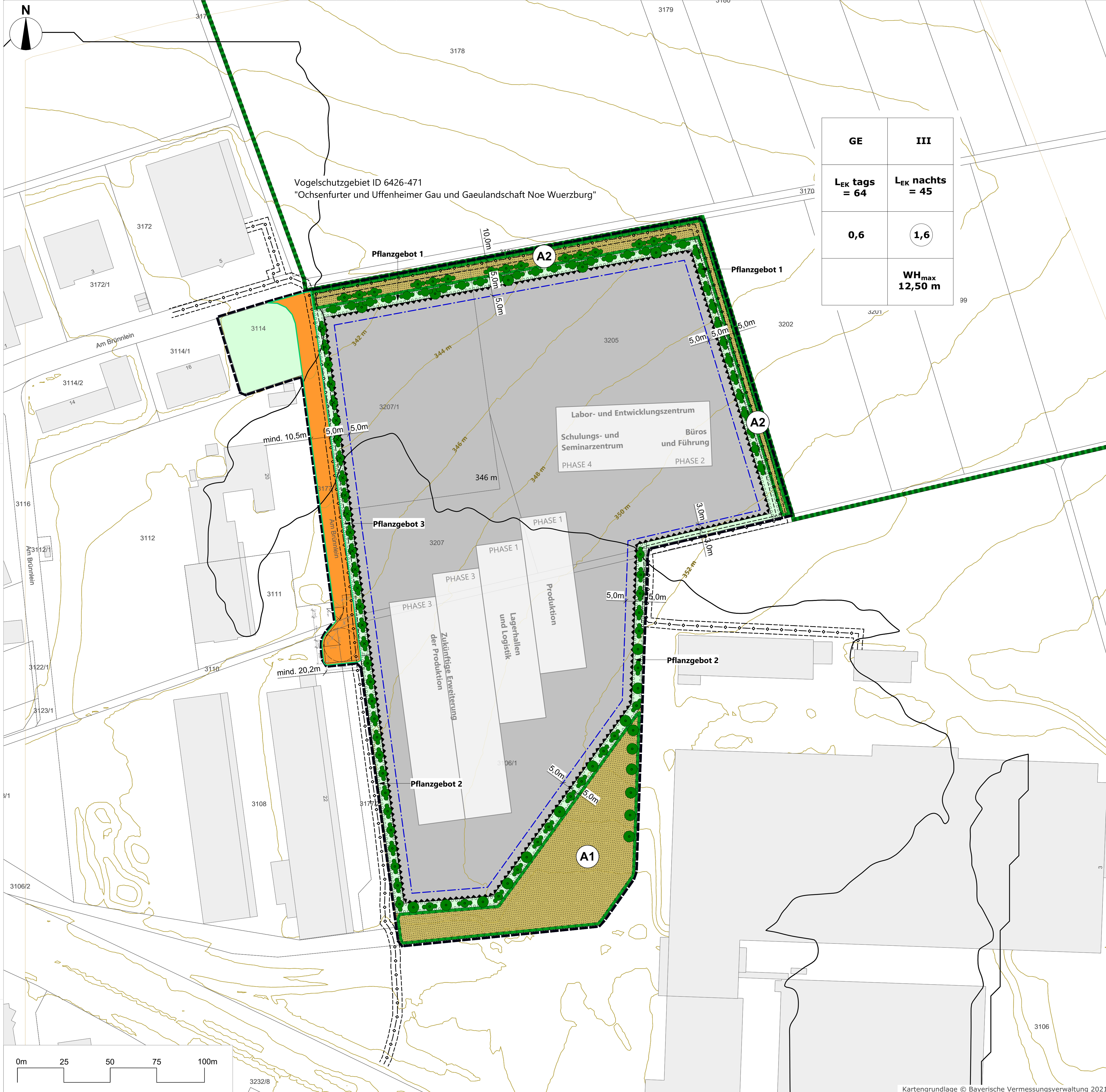




Festsetzungen durch Planzeichen

1 Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

1,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

III Vollgeschoss als Höchstmaß

WH_{max} 12,50m maximal zulässige Wandhöhe

3 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

4 Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

5 Hauptversorgungsleitungen

Unterirdische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen beidseits 2,50m hier: Gasmitteldruckleitung der N-ERGIE Netz GmbH

6 Grünflächen

Private Grünfläche

7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Niederwüchsige Hecke gemäß Pflanzgebot 1

Höherwüchsige Hecke gemäß Pflanzgebot 2

Niederwüchsige Hecke gemäß Pflanzgebot 3

8 Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Emissionskontingent tags in dB(A)

Emissionskontingent nachts in dB(A)

9 Hinweise

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Höhenlinien in m ü. NN

Gebäudebestand

Vorgeschlagene Gebäude

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, hier: Vogelschutzgebiet

Isolinie des Orientierungswertes der DIN 18005, GE 55 dB(A) Nacht gemäß der Schalltechnischen Untersuchung vom 08.10.2020

Flächen für CEF-Maßnahmen



Präambel

Die Stadt Uffenheim erlässt auf Grund des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-8), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021; des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist; des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

die **1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord" mit integrierter Grünordnung** als Satzung:

Festsetzungen durch Text

- 1 GELTUNGSBEREICH**
Die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplans ersetzen im Bereich der Flurstücke bzw. Teilflurstücke Nr. 3106/1, 3108, 3110, 3114, 3177/1, 3177/2, 3205, 3207, 3207/1 die Festsetzungen des Bebauungsplans vom 28.07.1980 (Datum der Bekanntmachung).
- 2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
2.1 Art der baulichen Nutzung
Gewerbegebiet (GE): Zulässig sind die in § 8 Abs.2 BauNVO genannten Nutzungen. Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (§ 14 Abs.1 u. 2 BauNVO).
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung**
Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Werte. Die maximale Zahl von Vollgeschossen wird auf III begrenzt. Die maximale Wandhöhe wird auf 12,5m begrenzt. Als Wandhöhe gilt gemäß Art. 6 Abs.4 BayBO das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Als Bezugspunkt gemäß § 18 Abs.1 BauNVO gilt die Geländeoberfläche.
- 2.3 Überbaubare Grundstücksfläche**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 23 Abs.1 BauNVO festgesetzt.
Bauliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten.
- 2.4 Öffentliche Verkehrsflächen**
Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Straße „Am Brunnlein“. Zu- und Ausfahrten sind nur über die in der Planzeichnung festgesetzte Straßenverkehrsfläche zulässig.
- 2.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
Für das Gewerbegebiet werden immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Als Bezugsfläche für die Umrechnung der betrieblichen Schalleistungspegel gelten die festgesetzten Gewerbegebietsflächen innerhalb des Geltungsbereichs.
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingent L _{EK} tags und nachts in dB(A)			
Fläche	L _{EK} tags	L _{EK} nachts	
GE	64	45	

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.
- Für schutzbedürftige Nutzungen südlich der in der Planzeichnung dargestellten Isolinie von 55dB(A) gilt: Aufgrund der Einwirkungen durch Schienenverkehrslärm ist der ausreichende Schallschutz für Betriebsleiterwohnungen und sonstigen gem. Pkt. 3.16 DIN 4109-1:2016-07 schutzbedürftigen Nutzungen im Bauantrag nachzuweisen. Es gelten die Anforderungen gem. DIN 4109-1:2016-7 für Lärmpegelbereiche IV bis VI. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich aus dem Beurteilungspegel L_{RN} mit Erhöhung um 3 dB(A) und Zuschlag von 10 dB(A) gem. 4.4.5.3 der DIN 4109-2:2016-07.
- 2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen**
Aufschüttungen und Abgrabungen sind gegenüber der im Plan dargestellten natürlichen Geländeoberfläche bis zu einer Höhe von max. 3,5m zulässig.
- 2.7 Unterirdische Hauptversorgungsleitung**
Beidseits der im Plan dargestellten Gasmitteldruckleitung der N-ERGIE Netz GmbH ist ein 2,5m breiter Schutzstreifen von Überschüttung und Bepflanzung freizuhalten.
- 3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
3.1 Farbgebung
Alle Gebäude sind in gedeckten Farbtönen zu halten.
- 3.2 Einfriedungen**
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0m zulässig. Sie sollen offen und lichtdurchlässig gestaltet werden. Einfriedungen zur freien Landschaft sind ausschließlich ohne Sockel auszuführen. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mindestens 15cm einzuhalten.
- 4 GRÜNNORDNUNG**
4.1 Festsetzungen zu den unbebauten Bereichen der bebauten Grundstücke
4.1.1 Die unbebauten Bereiche der Grundstücke sind außerhalb der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Art und Qualität der Bepflanzung ist der Ziffer 4.2 zu entnehmen. Für die Gestaltung der unbebauten Grundstücke wird die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasenflächen ausgeschlossen.
- 4.1.2** Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.
- 4.2 Pflanzgebote**
4.2.1 Zur randlichen Eingrünung der gewerblich genutzten Baugrundstücke, sind die im Planblatt gekennzeichneten privaten Grünflächen als mehrreihige freiwachsende, gemischte Hecke wie folgt zu bepflanzen:
- Pflanzgebot 1: Südlich und westlich der Ausgleichsfläche A2 als niederwüchsige Hecke mit vorgelagertem mind. 2m breiten Randstreifen (Krautsaum) und mind. 5 Baumpflanzungen als Hochstämme (3 x v, StU 16-18) laut Pflanzenvorschlagsliste im nördlichen Bereich.
- Pflanzgebot 2: Entlang der südwestlichen, südlichen und südöstlichen geplanten Gewerbegebietsfläche als höherwüchsige Hecke mit mind. 10 Baumpflanzungen als Hochstämme (3 x v, StU 16-18) laut Pflanzenvorschlagsliste im südlichen und südöstlichen Bereich.
- Pflanzgebot 3: Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen der Straße „Am Brunnlein“ als niederwüchsige Hecke.
- Die Pflanzung hat aus mindestens 3 Arten zu bestehen gemäß nachfolgender Pflanzvorschlagsliste. Pflanzgröße der Bäume: mindestens Hochstamm 3 x v, StU 16-18. Bei Verlust ist entsprechend dem errichteten Stammumfang nachzupflanzen.
- Eingrünungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und ausreichend zu wässern.

- Die parallel zur Straße „Am Brunnlein“ festgesetzte private Grünfläche und Heckenpflanzung (Pflanzgebot 3) darf im Bereich erforderlicher Zufahrten unterbrochen werden.
- 4.3 Kompensationsmaßnahmen**
4.3.1 Ausgleichsfläche A1: Auf der im Planblatt gekennzeichneten Ausgleichsfläche A1 (Teilflächen Fl. Nr. 3106/6, Gmkg. Uffenheim) sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung einer blütenreichen Magerwiese durchzuführen:
- Auf der Böschung soll sich der Gehölzbestand wieder spontan entwickeln können und erhalten bleiben. Dem Erhalt dient ein abschnittsweise Stöckchrieb auf höchstens einem Drittel der Gesamtlänge, verteilt auf Fenster mit maximal 10m Länge und unter Erhalt einzelner Überhälter.
- Zur Lebensraumverbesserung von Zauneidechsen sind vereinzelte Strukturelemente (wie z.B. Wurzelwerk/Totholz/Offenbodenstellen) anzulegen.
- An der östlichen Grundstücksgrenze sind 6 Hochstämme (3 x v, StU 16-18) laut Pflanzenvorschlagsliste zu pflanzen. Die Baumpflanzung ist vor Verbis zu schützen.
- Der Offenlandbereich muss durch regelmäßige teilweise Rodung und Abfuhr des Gehölzaufwuchses offengehalten werden. Insbesondere fremdländische Gehölze sind dauerhaft zurückzudrängen. Verzicht auf mineralische Düngung und chemischen Pflanzenschutz, keinerlei Ausbringen von Saatgut.
- Gehölzarbeiten dürfen nur in der gesetzlich erlaubten Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) bei geeigneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden.
- Die Fläche ist in Anpassung an die Blütezeiten der vorkommenden Orchideenarten extensiv zu beweden. Von Mai bis Juli ist eine Beweidung untersagt. Ist eine Beweidung nicht möglich, darf eine Mahd frühestens im Spätsommer erfolgen. Das Mähgut ist zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen. Mulchen ist nicht erlaubt.
- Die Pflege der Fläche ist dauerhaft sicherzustellen. Eine Erfolgskontrolle ist durchzuführen.
- 4.3.2 Ausgleichsfläche A2:** Auf der im Planblatt gekennzeichneten Ausgleichsfläche A2 (Teilflächen Fl. Nr. 3205 und 3207/1, beide Gmkg. Uffenheim) sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:
- Entwicklung eines mageren mind. 2m breiten Randstreifens (Krautsaum) durch Abschneiden. Ausbringen von Saatgut des Ursprungsgebiets 11 „Südwestdeutsches Bergland“.
- Anlage von Gehölzeinseln als höherwüchsige gemischte freiwachsende Hecke im nördlichen Bereich mit standortgerechten Gehölzen laut Pflanzenvorschlagsliste
- Ansaat eines blütenreichen extensiven Grünlands mit Saatgut des Ursprungsgebiets 11 „Südwestdeutsches Bergland“ auf den übrigen Flächen.
- Die Pflege ist dauerhaft sicherzustellen. Die Flächen sollen nicht vor dem 15.Juni jeden Jahres gemäht werden, Entnahme des Mähguts und fachgerechte Entsorgung oder Verwertung. Auf der Fläche sind Altgrasbestände zu belassen. Die Flächen dürfen nicht gemüht werden. Verzicht auf mineralische und organische Düngung sowie auf chemischen Pflanzenschutz.
- 4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen / Leitungsschutzabstände**
Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist der nach dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ erforderliche Abstand von mindestens 2,5m einzuhalten.
- 5 MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ**
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung
5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 zeitliche Einschränkung der Bodenarbeiten: Um die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, dürfen Bodenarbeiten nur außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit durchgeführt werden, d.h. Mitte August bis Mitte März.
- 5.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2:** Der Beginn der Bodenarbeiten ist grundsätzlich ganzjährig möglich, sobald im Pflanzgebiet sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 20m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der in V 1 genannten Zeitspanne liegt, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig; Beobachtungen eines Fachmanns müssen sicherstellen, dass kein Verbrütsbestand entsteht, d.h. die Planfläche mit mindestens 20m im Umgriff ist auf Bruten abzusuchen und das Ergebnis der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Mit ihr ist auch das weitere Vorgehen bei Vorhandensein von Brutstätten abzusprechen.
- 5.1.3 Vermeidungsmaßnahme V3:** Wenn der Beginn der Bodenarbeiten nach Anfang März liegt, wird im Frühjahr, sobald die Flächen frostfrei sind, eine Schwarzbrache durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 7 Tagen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.
- 5.1.4 Vermeidungsmaßnahme V4:** Bodenarbeiten sind ohne große zeitliche Unterbrechungen durchzuführen, entstehende Sand- und Erdhaufen sind möglichst zügig einzuebnen, damit sie nicht von relevanten Tierarten, vor allem Zauneidechsen, besiedelt werden.
- 5.1.5 Vermeidungsmaßnahme V5:** Eine beleuchtete Nachtbaustelle ist in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober nicht gestattet, um Kollisionen mit Fahrzeugen und Totschlag durch Baugeräte zu vermeiden.
- 5.1.6 Vermeidungsmaßnahme V6:** Eine Beleuchtung der Anlage ist insektenfreundlich zu gestalten, auch, um keine Fledermäuse anzulocken, siehe z.B. www.umweltpakt.bayern.de/natur/fachwissen/174/ einsatz-insektenfreundlicher-beleuchtungsanlagen.
- 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**
Teilflächen Fl. Nr.1156, Gmkg. Welbhausen
Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche für CEF-Maßnahmen ist auf Teilflächen der Fl. Nr.1156, Gmkg. Welbhausen, ein Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 20,0m und einer Fläche von 0,23ha anzulegen. Auf den Flächen ist weder das Mulchen noch der Einsatz von Pflanzenschutz oder Düngemitteln zulässig. Bei Bedarf kann ab dem 01.09. ein Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes erfolgen. Nach mehreren Jahren kann bei Bedarf eine Nachsaat bzw. Neuansaat erfolgen. Abweichend hiervon ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der o.g. Fläche auch ein Brachestreifen zulässig, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
Teilflächen Fl. Nr.3668, Gmkg. Uffenheim
Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche für CEF-Maßnahmen ist auf Teilflächen der Fl. Nr.3668, Gmkg. Uffenheim, eine Blühfläche von ca. 35x60m² (mindestens 0,20ha) anzulegen. Auf den Flächen ist weder das Mulchen noch der Einsatz von Pflanzenschutz oder Düngemitteln zulässig. Bei Bedarf kann ab dem 01.09. ein Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes erfolgen. Nach mehreren Jahren kann bei Bedarf eine Nachsaat bzw. Neuansaat erfolgen. Abweichend hiervon ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der o.g. Fläche auch eine Brachfläche zulässig, die alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
- 6 HINWEISE**
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Neustadt/A. unverzüglich zu informieren.
Regenrückhalteflächen müssen auf dem Baugrundstück selbst hergestellt werden.
- 7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Bodendenkmäler**
Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde LRA Neustadt/A. oder dem Landesamt für Denkmalpflege, Tel.: 0911/23585-0, anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Pflanzenvorschlagsliste		
Bäume	Acer platanoides (Spitzahorn)	Acer pseudo-platanus (Bergahorn)
	Carpinus betulus (Hainbuche)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
	Fagus sylvatica (Rotbuche)	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
	Pinus sylvestris (Kiefer)	Prunus avium (Vogelkirsche)
	Pyrus communis (Wildbirne)	Quercus robur (Stieleiche)
	Sorbus aria (Mehlbeere)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
	Tilia cordata (Winterlinde)	Ulmus minor (Feldulme)
Pflanzen für höherwüchsige Hecke	Acer campestre (Feldahorn)	Pflanzen für niederwüchsige Hecke
	Cornus mas (Kornelkirsche)	Rosa canina (Hundsrose)
	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Berberis vulgaris (Berberitze)
	Corylus avellana (Haselnuss)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
	Ligustrum vulgare (Liguster)	Rosa rugosa (Kartoffelrose)
	Rosa canina (Hundsrose)	Rosa rubiginosa (Weinrose)
	Rubus fruticosus (Brombeere)	
	Sambucus nigra (Holunder)	
	Salix caprea (Salweide)	
	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	
Extensive Dachbegrünung	Sedum in Sorten (z.B. Sedum floriferum „Weihenstephaner Gold“)	
	Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)	
	Thymus serpyllum (Sandthymian)	
	Potentilla verna (Frühlingsfingerkraut)	
Kletterpflanzen Fassadenbegrünung	Hedera Helix (Gemeiner Efeu)	
	Parthenocissus tricuspidata (Wildere Wein, Jungfernnrebe)	
	Lonicera henryi (Immergrünes Geisblatt)	

Verfahrensvermerk

Der Stadtrat der Stadt Uffenheim hat in der Sitzung am 20.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Anlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 22.10.2020 hat in der Zeit vom 04.01.2021 bis 04.02.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.10.2020 hat in der Zeit vom 04.01.2021 bis 04.02.2021 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.08. bis einschließlich 30.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu ist am 20.08.2021 erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.08.2021 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, bis zum 30.09.2021 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Stadt Uffenheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung vom 28.10.2021 als Satzung beschlossen.

Stadt Uffenheim, den	Wolfgang Lampe Erster Bürgermeister
Ausgefertigt	
Stadt Uffenheim, den	Wolfgang Lampe Erster Bürgermeister
Stadt Uffenheim, den	Wolfgang Lampe Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord" mit integriertem Grünordnungsplan

Projekt

Lageplan M 1:10.000

Auftraggeber

Stadt Uffenheim
Marktplatz 16, 97215 Uffenheim

Inhalt	Maßstab	Index
Planzeichnung zur Satzung i.d.F. vom 28.10.2021	1:1.000	Ro/AS 24.11.2021
Verfasser		
Topos Topos team - Hochbau-, Stadt- u. Landschaftsplanung GmbH vertr. d. Dipl.-Geogr. Thomas Rosemann, Stadtplaner byAK SRL Theodorstr. 5, 90469 Nürnberg, th.rosemann@toposteam.de Tel. 0911/8158015, Fax 0911/8158012		